

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) erlässt die Stadt Freising folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Freising (Plakatierungsverordnung)

vom
11. Dezember 2003
(geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009, Amtsblatt Nr. vom)

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.
- (3) Anschläge durch die Deutsche Städte-Medien GmbH bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Werbung mit Großwerbetafeln zum Zwecke der Wahlwerbung, für politische Veranstaltungen, für Ausstellungen und Messen, für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen sowie für kulturelle Veranstaltungen ist nicht zulässig.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere fallen ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister

Freising, den 11. Dezember 2003

- (3) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung der Stadt Freising vom 20.08.87 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

§ 5

- (a) entgegen § 1 Abs. 1 und 4 ohne Ausnahme genehmigung nach § 3 Abs. 4 öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- (b) entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
- Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ordnungswidrigkeiten

§ 4

- (4) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 kann die Stadt unter Einhaltung der Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständen und sonstigen Werbeträgern auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt gemeindeeigene Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt. Im übrigen gelten für die Werbung nach diesem Absatz die der Verordnung beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständen und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Ausgenommen sind weiterhin Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind jedoch Anschläge, welche in Schautenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagstellen der Kirchen sowie Bekanntmachungen von Vereinen, so weit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. –tafeln angeheftet werden.

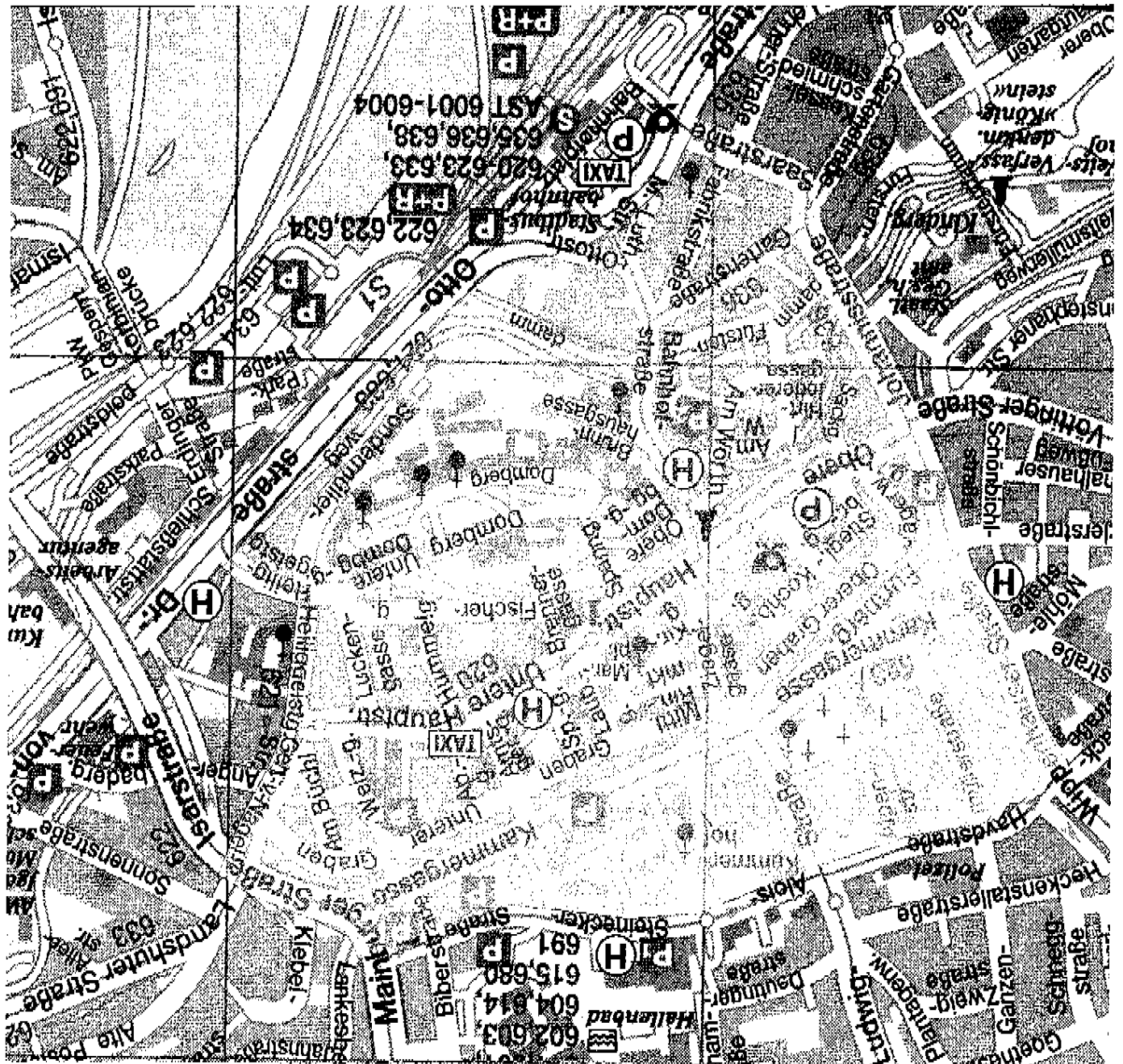
Ausnahmen

§ 3

Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern:

- (1) Innenstadtbereich:
 Als Innenstadtbereich i. S. der Verordnung gilt derjenige Bereich, der in dem beiliegenden Plan gelb gekennzeichnet ist.
 Dieser Plan ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung.
- (2) a) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheidungen werden von der Stadt Freising im gesamten Gemeindegebiet Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt, deren Standorte genau festgelegt und die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind.
 b) Andere Wahlplakate und ähnliche Werbemittel
 aa) dürfen im Innenstadtbereich (s. Anlage) nicht angebracht werden.
 bb) dürfen außerhalb des Innenstadtbereiches 80 Plakatständer oder sonstige Werbeträger je Partei nicht übersteigen. Die Parteien übergeben der Stadt Freising eine Liste mit den jeweiligen Standorten.
- (3) Die Werbung darf beginnen für
 a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahlbeginn
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahlbeginn
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahlbeginn
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahlbeginn
 b) die jeweiligen Antragsteller bei
 Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 Volks- und Bürgerentscheidungen
 4 Wochen vor dem Abstimmungsstermin
- (4) Werbung für politische Veranstaltungen:
 a) Politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen, sonstige Initiativen oder Interessengruppen kann die Genehmigung zur Plakatständerwerbung erteilt werden. Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die im Stadt- und Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist. Die Plakatwerbung darf frühestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgedrückt werden.
 b) Im Zeitraum der Wahlwerbung (4 bis 6 Wochen vor dem Wahl-(Abstimmungs)tag werden für politische Veranstaltungen im Innenstadtbereich nur 2 Plakatträger genehmigt.
- (5) Ausstellungen und Messen:
 Für die Ausstellungen und Messen (z. B. Niederbayernschau, Oberbayernschau, Freisinger Frühjahrsausstellung u.ä.) darf mit Plakatreckständern im Innenstadtbereich geworben werden. Die Erlaubnis für Plakatwerbung für Ausstellungen und Messen kann nur dann erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über den Stadt- bzw. Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.
- (6) Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen:
 In Freising gastierenden Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.

- (7) Werbung für kulturelle Veranstaltungen:
Für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Diavortrag, Theateraufführung, Dichterlesungen, nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Stadtgebiet Freising veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern erteilt werden.
- (8) Die Werbung mit Großwerbetafeln (2x3m) zum Zweck der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Stadt Freising aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten 19 gemeindeeigenen Anschlagtafeln.
- (9) Für Flohmärkte wird eine Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind Flohmärkte für ausschließlich caritative Zwecke.
- (10) Allgemeine Bestimmungen für die Genehmigung, Aufstellung, Beklebung und Abbau der Plakatständer:
- a) Genehmigung
Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 4 bis 9 fallende Veranstaltungen wird auf max. 2 begrenzt. Die Gesamtzahl der genehmigten Plakatständer soll für die unter Punkt 4 bis 9 fallenden Veranstaltungen nicht mehr als 25 betragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten.
- b) Aufstellung
Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagtafeln eines Werbeträgers sehen wollen.
- c) Abbau
Alle genehmigten Dreiecksänder und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am zweiten Tag nach der Veranstaltung entfernt werden.



Plakatierungsverordnung Innenstadtbereich:

begrenzt durch:

Alois-Steinacker-Str. - Haydstr. - Wippenhauser Str. - Johannisstr. -
 Saarstr. - B 11 - Ottostr. - Heiliggeistgasse - Gen.-v.-Nagel-Str. -
 Mainburger Str.